

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und fünfzehnte öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 13. März 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht der 1. Deputation, das Decret u. den Plan wegen Errichtung von Kreisdirectionen betreffend.—
Berathung über den Bericht der 3. Deputation, 6 verschiedene Petitionen
in Straßenbauangelegenheiten betreffend.

Der Präsident geht nunmehr zu folgender Fragestellung über: Will die Kammer von der Regierung einen Plan über die Bildung der Behörden der kirchlichen Angelegenheiten erbitten, bis dahin aber auch ihre Erklärung über §. 8. des Planes wegen Errichtung der Kreisdirectionen suspendiren und zugleich unter der bereits beschlossenen Erklärung, daß man dafür halte, es könne eine Abschaffung der Consistorialverfassung nicht ohne Genehmigung der Stände eintreten, darauf antragen, daß der vorbehaltenen Erklärung ungeachtet die Kreisdirectionen eingerichtet würden, inzwischen auch die Consistorien fortbeständen, und, mit Ausnahme der bereits bei anderer Gelegenheit beschlossenen Abänderungen ihres Wirkungskreises, ganz in ihrem bisherigen Geschäftskreise verblieben?

Dies wird einstimmig bejahet.

Prinz Johann: Er sei mit dem D. Großmann darüber gleicher Ansicht, daß sich die 1. Kammer schon jetzt gegen die Abschaffung der Consistorialverfassung erklären möge. Er trage daher darauf an, man solle entweder vereinigt mit der 2. Kammer, oder, falls sie von ihrem Beschlusse nicht abgehen wolle, sich dahin aussprechen: „Man vermöge sich zur Zeit für den §. 8. nicht zu erklären, da man überhaupt die gänzliche Aufhebung der Consistorialverfassung bedenklich finde, und wünschen müsse, daß collegiale, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte, Behörden, welchen die Besorgung der innern und äußern Kirchenangelegenheiten obliege, beibehalten würden.“

Secr. Harz: Er sei zwar mit der Absicht Sr. königlichen Hoheit einig, nur befinde er sich hinsichtlich des Ausdrucks: „Consistorialverfassung“ noch nicht recht im Klaren; früher habe Hr. D. Großmann vorausgesetzt, daß die Beibehaltung der Consistorialverfassung die fortdauernde Verbindung der äußern und innern Kirchenangelegenheiten nicht nothwendig bedinge, über letztere vielmehr besonders abzustimmen sei. Er bitte daher Männer von Fach, ihn von seinem Zweifel zu befreien.

D. Großmann: Der Art. 28. der conf. August. sagt ausdrücklich, daß den Bischöfen die Verwaltung des Kirchengutes nicht jure divino, sondern jure humano zustehe, und der

Staat das Recht habe, wenn sie dieselben nicht ihrer Pflicht gemäß handhabten, einzugreifen. Allein, daß dieser Fall in Sachsen eintrete, längne ich durchaus. Demnach halte ich zwar die Verbindung der innern und äußern Kirchenangelegenheiten in einer Hand nicht in streng rechtlicher Hinsicht für ein absolut nothwendiges Merkmal der Consistorialverfassung, allein ich bin damit vollkommen einverstanden, daß sie zusammen gehören, indem ja fast alle innern und äußern Angelegenheiten eng zusammen verwachsen sind. Wir würden aus der Scylla in die Charybdis kommen, wenn wir sie trennen wollten. Der einzige Gegenstand, welcher hier in Frage kommen könnte, würden die Kirchenrechnungen sein. Allein warum soll dieses Fach nicht im Consistorio einem weltlichen Rathe so gut zugeheilt werden können, wie in den Kreisdirectionen? wiewohl es so leicht ist, daß weder Kenntniß noch Anstrengung zu dessen Verwaltung erfordert wird. Es sind sehr wenig reiche Kirchenararia vorhanden; ich glaube, es finden sich im ganzen Leipziger Kreise nur drei vor, welche an 30,000 Thlr. besitzen.

D. Deutrich: Im Allgemeinen sei er mit dem Vorschlage Sr. königl. Hoheit einverstanden, allein es scheine ihm angemessener, sich nicht im voraus so bestimmt über die Kriterien der Consistorialverfassung hinsichtlich der Geschäfte auszusprechen. Zwar werde er fortwährend der Ueberzeugung bleiben, daß eine gänzliche Trennung der innern und äußern kirchlichen Angelegenheiten höchst nachtheilig wirken müsse; dennoch aber wolle er, im Hinblick auf einige protestantische Länder, nicht geradezu in Abrede stellen, daß einige äußere kirchliche Angelegenheiten dem Wirkungskreise der Consistorien, unbeschadet des Wesens der Consistorialverfassung, entnommen werden könnten.

Bürgermeister Hübler: Er könne sich seiner Seits zwar mit dem frühern Antrage des Herrn Stellvertreters nicht vereinigen, weil er ihn nach den vielfach und wiederholt in beiden Kammern über den Gegenstand gepflogenen gründlichen Berathungen und nach den gegebenen Erläuterungen des Ministerium, nicht mehr für nothwendig erachte und er würde sich deshalb ausdrücklich gegen denselben erklärt haben, wenn nicht die Aeußerungen des Herrn Staatsministers ihn davon zurückgehalten hätten. Seden Falls aber müsse er den Vorschlägen Sr. königl. Hoheit widersprechen. Denn diese gingen viel zu weit und griffen der Freiheit der künftigen Berathung über §. 8. vor. Der Herr Stellvertreter selbst habe für seinen frühern Antrag nur den Grund angeführt, daß man vor Abstimmung über den §. 8. die künftige Organisation der kirchlichen Centralbehörde noch klarer übersehen müsse. Von einem andern Grunde sei nicht die Rede gewesen,